

„For your eyes only“ WKO

21.5.2019

**Warum Unternehmen keine
„Schwellenangst“ haben müssen, bei
Verletzungen oder dem Verdacht auf
Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse
vor Gericht zu gehen**

RA Dr. Christian Gassauer-Fleissner

Grundsätzliches

- Hauptziel der GeschäftsgeheimnisRL und der UWG-Novelle 2018 ist leichtere und wirksamere Rechtsdurchsetzung
- Bisher sind Unternehmen oft davor zurückgeschreckt, gegen eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gerichtlich vorzugehen
 - Insb., da Gefahr der Offenlegung vor Gericht bestand

Wie weit geht das Thema?

- Aufzeigen der Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen
 - Wettbewerbsverhältnis Voraussetzung?
 - Prozessgegenstand Geschäftsgeheimnis?
 - Aber auch: Verteidigung von Geschäftsgeheimnissen im Passivprozess
-
- Also:

„For your eyes only“ WKO

21.5.2019

~~Warum Unternehmen keine~~
~~„Schwellenangst“ haben müssen, bei~~
~~Verletzungen oder dem Verdacht auf~~
~~Verletzung ihrer~~ **Geschäftsgeheimnisse**
vor Gericht zu gehen

RA Dr. Christian Gassauer-Fleissner

Fragen

- Folgende Fragen sollen behandelt werden:
 - Besteht die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse im Gerichtsverfahren offengelegt werden?
 - Was muss vor Gericht bewiesen werden?
 - Welche Ansprüche folgen aus der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen?
 - Wie kann man Geschäftsgeheimnisse schnell durchsetzen?

Ausgangspunkt

- Zentrale Neuerung der UWG-Novelle 2018 sind umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren
 - Bisher kaum Möglichkeiten, die Offenlegung gegenüber Gegner einzuschränken
 - Weiters bestand die Gefahr der Offenlegung gegenüber Dritten, durch öffentliche Verhandlungen, Akteneinsicht oder Urteilsveröffentlichung

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren I

- Beispiel 1:
 - Aufgrund eines „data leak“ erhält ein Konkurrent Zugang zu geheimen Informationen. Es ist jedoch unklar, in welchem Umfang der Konkurrent Zugang hatte.
 - Kann gegen den Konkurrenten vorgegangen werden, ohne dass das Risiko besteht, dass er im Verfahren zusätzliche geheime Informationen erhält?

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren II

- Beispiel 2:
 - Ein Konkurrent klagt auf Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses, welches eine Produktionsmethode betrifft. In Wahrheit beruht die Produktion aber auf einem vom Beklagten selbst entwickelten, ebenfalls geheimen Verfahren
 - Kann der Beklagte sich im Verfahren auf sein eigenes Geschäftsgeheimnis berufen, ohne dass der Kläger davon erfährt?

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren III

- Beschränkung der Offenlegung gegenüber dem Gegner
 - Zunächst Offenlegung nur soweit es unumgänglich ist;
 - Der erste Schriftsatz muss Vorbringen nur soweit substantiiert sein, dass sich Geschäftsgeheimnis und Anspruch schlüssig ableiten lässt.
- Ermessen des Gerichts zur Verfahrensgestaltung

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren IV

- Offenlegung dann (zunächst) nur gegenüber einem Sachverständigen
- Gericht kann Informationen seinem Urteil zugrunde legen, ohne dass der Gegner sie gesehen hat
- Offenlegung, wenn für faires Verfahren oder zur Durchsetzung legitimer Interessen erforderlich

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren V

- Beschränkung der Offenlegung gegenüber Dritten
 - Personen die durch das Verfahren vom Geschäftsgeheimnis erfahren, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Nicht vertrauliche Fassung des Urteils für Urteilsveröffentlichung
 - Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen
 - Beschränkung der Akteneinsicht durch Dritte

Geheimniswahrung im Gerichtsverfahren VI

- Wahrung des Geschäftsgeheimnisses im EV-Verfahren:
 - Verfahrensrechtlicher Geheimnisschutz ist auf EVs zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anwendbar
 - Widerspruch zur Verfahrensbeschleunigung?
 - Akteneinsicht durch Dritte nur bei rechtlichen Interesse

Notwendige Beweise und Beweissicherung I

- Beispiel 3:
 - Ein Mitarbeiter, der für die Verwaltung von umfangreichen Kundenlisten zuständig ist, wechselt zu einem Konkurrenten. Kurz darauf beginnt dieser Konkurrent, zahlreiche Kunden aus dieser Kundenliste anzuschreiben.
 - Was kann getan werden, wenn der Verdacht besteht, der Mitarbeiter habe die Kundenliste mitgenommen und verwende nun die darin enthaltenen Daten?

Notwendige Beweise und Beweissicherung II

- Im Verletzungsverfahren muss bewiesen werden:
 - Vorliegen eines Geschäftsgeheimnis
 - also dass die Kundenliste geheime Informationen von kommerziellen Wert enthält (möglich bei Kundenlisten; ua. OGH 27.07.2017, 4 Ob 78/17z)
 - und dass sie Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahme war. Wichtig Maßnahmen dokumentieren!
 - Kläger Inhaber des Geschäftsgeheimnisses
 - rechtwidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses
 - Also, dass der ehemalige Mitarbeiter die Kundenlisten mitnahm und nun verwendet

Notwendige Beweise und Beweissicherung III

- Was kann getan werden, wenn bloß Indizien für die rechtswidrige Verwendung des Geschäftsgeheimnis vorliegen?
 - Bloßer Umstand, dass zahlreiche Kunden aus der Liste eingeschrieben werden, genügt idR nicht als Beweis.
- Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Beweisen

Notwendige Beweise und Beweissicherung III

- Beweissicherungs-EV dient zur Sicherstellung von Beweismitteln die sich im Gewahrsam des Gegners befinden
- Voraussetzungen sind insb:
 - Vorlage von Beweisen für eine Rechtsverletzung (Beweismaß ?)
 - Bescheinigung der Gefahr, dass Beweismittel vernichtet werden bzw das die Durchsetzung des Anspruches gefährdet ist (Beweismaß?)

Notwendige Beweise und Beweissicherung IV

- Die Beweissicherungs-EV ist uU auch ohne vorherige Anhörung des Gegners (ex parte) möglich
- Mögliche Maßnahmen:
 - Durchsuchung von Räumlichkeiten
 - Durchsuchung von Computerfestplatten durch IT-Sachverständige
 - Sicherstellung der gefundenen Beweismittel

Ansprüche I

- Beispiel 4:
 - Ein Konkurrent hat auf Grundlage eines von ihm rechtswidrig erlangten Geschäftsgeheimnisses ein Produkt entwickelt und dieses bereits in großen Mengen an Zwischenhändler geliefert.
 - Welche Ansprüche hat der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses? Kann er verlangen, dass die Produkte zurückgerufen werden?

Ansprüche II

- Im Hauptverfahren:
 - Anspruch auf Unterlassung der Nutzung und Offenlegung. Bereits bei drohender Verletzung
 - Beseitigungsanspruch
 - Zahlungsanspruch
 - Auskunft- und Rechnungslegungsanspruch

Ansprüche III

- Der Beseitigungsanspruch umfasst
 - Vernichtung der rechtsverletzenden Gegenstände
 - Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt
 - Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität des Produktes
- Verhältnismäßigkeit erforderlich
- Anstelle der Beseitigung und Unterlassung kann das Gericht uU auch die Zahlung einer Entschädigung anordnen

Ansprüche IV

- Schadenersatz
 - Bei Wissen oder Wissenmüssen
 - Katalog: negative wirtschaftliche Folgen inkl entgangene Gewinne, unlautere Verletzergewinne
- Anstatt Schadenersatz → angemessene Lizenzgebühr

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung I

- Beispiel 5:
 - Ein Mitarbeiter, dem ein geheimes Produktionsverfahren bekannt ist, kündigt. Einige Zeit später wird bekannt, dass dieser Mitarbeiter plant, bereits in drei Wochen auf einer Fachmesse eben jenes Produktionsverfahren zu präsentieren.
 - Wie kann rechtzeitig die Teilnahme des ehemaligen Mitarbeiters an der Fachmesse verhindert werden?

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung II

- Rascher Schutz hat besondere Bedeutung
- Schutz von Geschäftsgeheimnisse durch einstweilige Verfügungen (EV)
- EVs dienen zum raschen aber nur vorläufigen Rechtsschutz
 - daher geprägt durch Verfahrensbeschleunigung
 - bedarf aber der Rechtfertigung in einem Hauptprozess

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung III

- Voraussetzung für eine EV sind:
 - Vorhandensein eines Geschäftsgeheimnisses
 - Inhaberschaft des Antragsstellers
 - und die bereits erfolgte oder drohende rechtswidrige Nutzung oder Offenbarung
- Diese Voraussetzungen müssen bloß bescheinigt werden. Niedrigeres Beweismaß als im Hauptverfahren

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung IV

- EVs zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs bedürfen keiner Gefahrenbescheinigung
- Verhältnismäßigkeit / Interessenabwägung erforderlich
 - Katalog für Interessenabwägung: Wert, Verhalten des Gegners, Folgen, legitime Interessen der und Auswirkungen auf Parteien, legitime Interessen Dritter, öffentliches Interesse, Grundrechte

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung V

- Meist erhält der Gegner Gelegenheit zur Äußerung
 - Das Verfahren ist daher zweiseitig (inter partes)
- Einseitig (ex parte) wenn besondere Eile besteht oder durch die Beteiligung des Gegners der Zweck der EV vereitelt wäre
 - Im Beispielfall kann aufgrund des Zeitdruckes beantragt werden, dem ehemaligen Mitarbeiter keine Gelegenheit zur Äußerung zu geben (nicht sicher ob erfolgreich)

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung VI

- Mögliche Maßnahmen sind
 - Unterlassung der Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses
 - Beschlagnahme der rechtsverletzenden Produkte, um deren Inverkehrbringen oder ihren Umlauf im Markt zu verhindern.
 - Davon ist (wahrscheinlich) auch der Rückruf umfasst
- Meist nach Erlassung sofort durchsetzbar; auch wenn der Gegner ein Rechtsmittel erhebt

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung VII

- Sicherheitsleistung durch den Antragssteller
 - Der Vollzug der EV erfolgt erst nach Erlag der Sicherheitsleistung
- Sicherheitsleistung durch den Antragssteller
 - Das Gericht kann die weitere Nutzung (nicht Offenbarung) des Geschäftsgeheimnisses gegen den Erlag einer Sicherheit erlauben
 - Unterschied zum Patentrecht, Urheberrecht, etc

Geschäftsgeheimnisschutzes durch einstweilige Verfügung VIII

- Gefahr von Schadenersatzverpflichtung
 - Wird die EV zunächst gewährt und dann im Hauptverfahren oder von der zweiten Instanz aufgehoben, kann der Antragssteller schadenersatzpflichtig sein

Dr. Christian Gassauer-Fleissner

Partner

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 3 / Lugeck 6, 1010 Wien

Tel 205 206 100

email: c.gassauer@gassauer.com

www.gassauer.com